99128021060003, 99128021060003

Zur Europawahl als Unionsbürgerin oder Unionsbürger ins Wählerverzeichnis eintragen lassen

Heruntergeladen am 24.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/577088232/L100040

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128021060003, 99128021060003
Leistungsbezeichnung I	Zur Europawahl als Unionsbürgerin oder Unionsbürger ins Wählerverzeichnis eintragen lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Unionsbürger, Wählerverzeichnis, Wählerin, Wahl, Europawahl, Wahlen, Unionsbürgerin, Wähler
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Wahlen (1100200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.09.2024
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/__17a.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/__17b.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/__21.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/anlage_2a.html
Teaser	Als in Deutschland lebende Unionsbürgerin oder lebender Unionsbürger können Sie an der Europawahl teilnehmen, wenn Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.
Volltext	Wenn Sie als Unionsbürgerin oder Unionsbürger in Deutschland leben und an der Europawahl teilnehmen möchten, müssen Sie zunächst ins Wählerverzeichnis eingetragen werden. Dies geschieht entweder automatisch von Amts wegen oder Sie müssen hierfür einen Antrag stellen. Wenn Sie bei vorherigen Europawahlen bereits im Wählerverzeichnis eingetragen waren und zwischenzeitlich nicht ins Ausland verzogen sind, werden Sie von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und brauchen keinen Antrag zu stellen. In den übrigen Fällen müssen Sie die Aufnahme ins Wählerverzeichnis beantragen.
Erforderliche Unterlagen	Antrag nach Anlage 2A Europawahlordnung
Voraussetzungen	Sie werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufgenommen, wenn Sie am Wahltag: • die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, • mindestens 16 Jahre alt sind,

Modul	Sachverhalt
	• nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und • bei vorherigen Europawahlen im Wählerverzeichnis eingetragen waren. Sie werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn Sie am Wahltag: • die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, • am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind, • nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und • mindestens seit 3 Monaten in Deutschland eine Wohnung oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder • einen Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsvertrag als Kapitän beziehungsweise Kapitänin oder Besatzungsmitglied für ein Seeschiff unter deutscher Flagge besitzen oder • als Binnenschiffer beziehungsweise Binnenschifferin eines im deutschen Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffes oder als Angehöriger beziehungsweise Angehörige des entsprechenden Hausstandes gemeldet sind oder • unter der Anschrift einer Justizvollzugsanstalt oder einer ähnlichen Einrichtung in Deutschland gemeldet sind.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Als Unionsbürgerin beziehungsweise Unionsbürger können Sie sich folgendermaßen ins Wählerverzeichnis zur Europawahl eintragen lassen: • Sie stellen einen Antrag nach Anlage 2A der Europawahlordnung bei der für Sie zuständigen Gemeinde. • Die Behörde entscheidet über Ihren Antrag und versendet eine Wahlbenachrichtigung oder einen ablehnenden Bescheid.
Bearbeitungsdauer	etwa 2 Wochen
Frist	Antragsfrist: bis zum 21. Tag vor der Wahl
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	Einspruch
Kurztext	• Wählerverzeichnis zur Europawahl Eintragung von in Deutschland lebenden Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern • Eintrag erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag • von Amts wegen: Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, am Wahltag mindestens 16 Jahre alt, kein Ausschluss vom Wahlrecht, wenn bei vorherigen Europawahlen bereits im Wählerverzeichnis registriert und kein zwischenzeitlich erfolgter Fortzug ins Ausland • auf Antrag: keine Eintragung von Amts wegen, Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, am Wahltag mindestens 16 Jahre alt, kein Ausschluss vom Wahlrecht, am Wahltag mindestens 3 Monate eine Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder bei einem Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsvertrag als Kapitän beziehungsweise Kapitänin oder Besatzungsmitglied für ein Seeschiff unter deutscher Flagge oder Binnenschiffer beziehungsweise Binnenschifferin eines im deutschen Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffes oder als Angehöriger beziehungsweise Angehörige des entsprechenden Hausstandes oder unter der Anschrift einer Justizvollzugsanstalt oder einer ähnlichen Einrichtung in Deutschland gemeldet • zuständig bei Antragstellung: Gemeinde oder Stadt, in der man eine Wohnung innehat, in der man sich gewöhnlich aufhält, in der der Reeder seinen oder die Reederin ihren Sitz hat, die der Heimatort des Binnenschiffs ist oder in der die Justizvollzugsanstalt liegt
Ansprechpunkt	Grundsätzlich die Gemeinde- oder Stadtverwaltung, die für Ihren Wohnort (Hauptwohnsitz) zuständig ist.
Zuständige Stelle	
Formulare	Anlage 2A zur Europawahlordnung
Ursprungsportal	Zur Europawahl als Unionsbürgerin oder Unionsbürger ins Wählerverzeichnis eintragen lassen